DOSB FÜHRUNGS AKADEMIE

DSB Deutscher SchützenBund e.V.

Herzlich willkommen zum Webseminar des DSB

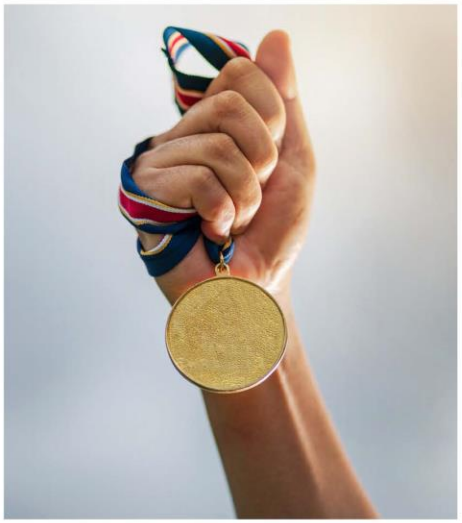

Informationen zum neuen Waffenrecht

29. Juni 2020
18:00 – 19:30 Uhr

Jürgen Kohlheim

Lisa Reich
Veranstaltungsmanagement

Das neue Waffenrecht

Themenübersicht

- EU – Europäische Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG
  Ein Blick zurück
- BRD – 3. Waffenrechtsänderungsgesetz
  - Gesetzgebungsverfahren
  - Veröffentlichung, In-Kraft-treten

Das neue Waffenrecht

Themenübersicht

- Neue Regelungen
  - Verfassungsschutzabfrage
  - Bedürfnis
  - Gelbe WBK
  - Magazine und verbotene Waffen
  - Wesentliche Teile
  - Verbotene Waffen - Salutwaffen
  - Waffenverbotszonen
  - Schießstandsachverständige
  - Sonstiges und Nationales Waffenregister (NWR)
  - Jagdliche Regelungen: Schalldämpfer und Nachtsichtgeräte
- Erste Nachbesserungen: Spielzeuge u.a.
- Hilfreiche Links
- Schlussrunde mit Fragen - Antworten

Das neue Waffenrecht

Europäische Feuerwaffenrichtlinie

- Terroranschläge von Paris

  Bei den Terror-Anschlägen auf Charlie Hebdo, den Konzertsaal Bataclan sowie weitere Orte in Paris im Jahr 2015 hatten Islamisten mit vollautomatischen illegalen Schusswaffen viele Menschen getötet und verletzt.
- Die EU-Kommission wollte vor diesem Hintergrund Terrorismus und illegalen Waffenhandel mit einer Verschärfung der EU-Feuerwaffen-Waffenrichtlinie bekämpfen; sie wollte z.B. ein Verbot halbautomatischer Waffen, die Befristung waffenrechtlicher Erlaubnisse und eine medizinisch-psychologische Untersuchung vor der Erteilung einer Erlaubnis.
- Nach vielen Sitzungen und Gesprächen mit europäischen Organisationen, an denen auch der DSB beteiligt war, wurde ein Kompromissvorschlag aus den Trilog-Verhandlungen des EU-Parlaments, des EU-Ministerrates und der EU-Kommission am 14. März 2017 im EU-Parlament mit großer Mehrheit angenommen und am **13. Juni 2017** im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Das neue Waffenrecht

3. Waffenrechtsänderungsgesetz: Gesetzgebungsverfahren

- Die EU-Mitgliedstaaten mussten nun die Feuerwaffen-Richtlinie bis zum 14.09.2018 in nationales Recht umsetzen.

- Ein erster Referentenentwurf lag im Januar 2019 vor und machte deutlich, dass die geplanten Änderungen deutlich über die Vorgaben der EU hinaus gingen (z.B. hins. Bedürfnisüberprüfungen, Eintragung von Vorderladerwaffen)
- Die folgenden Monate waren geprägt von vielen Gesprächen der Verbände mit dem BMI und auch mit den Berichterstattern der CDU, Marc Henrichmann, und SPD, Helge Lindh.
- Der Kabinettsentwurf von Juni 2019 wurde im Parlament an den Innenausschuss überwiesen, der eine öffentliche Anhörung durchführte, in der auch der DSB gehört wurde. Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren erneut weitere Verschärfungen gefordert. Schließlich wurde das Änderungsgesetz im Dezember 2019 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Das neue Waffenrecht

3. Waffenrechtsänderungsgesetz:Veröffentlichung/In-Kraft-treten

- Einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am **20.02.2020** sind erste Regelungen sofort in Kraft getreten (z.B. die Verfassungsschutzabfrage, die Erlaubnis für Schalldämpfer bei der Jagd, die Ermächtigung für Waffenverbotszonen, die Änderungen des SprengG).
- Die anderen Regelungen treten erst am **01.09.2020** in Kraft.

- zum Nachlesen:
  https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw46-pa-inneres-waffenrecht-666164

  https://www.dsb.de/recht/news/artikel/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=7962&cHash=2920d4f177c1d76d86ad3fb4398bb7ff

Das neue Waffenrecht

Themenübersicht

- Neue Regelungen
  - Verfassungsschutzabfrage
  - Bedürfnis
  - Gelbe WBK
  - Magazine und verbotene Waffen
  - Wesentliche Teile
  - Salutwaffen und verbotene Salutwaffen
  - Waffenverbotszonen
  - Schießstandsachverständige
  - Sonstiges und Nationales Waffenregister (NWR)
  - Jagdliche Regelungen: Schalldämpfer und Nachtsichtgeräte
- Erste Nachbesserungen: Spielzeuge u.a.

- Hilfreiche Links
- Schlussrunde mit Fragen - Antworten

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Verfassungsschutzabfrage

Bereits am Tag nach der Veröffentlichung sind in Kraft getreten:

- Neufassung der Zuverlässigkeitsregelung hins. verfassungsfeindlicher Bestrebungen *(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG)*

- Verfassungsschutzabfrage der Waffenbehörde verpflichtend bei Neuausstellungen der WBK oder Änderungen in der WBK *§ 5 Abs. 5 WaffG*

  Die Abfrage wird in jede Zuverlässigkeitsprüfung miteinbezogen.

- Nach anfänglichen (technischen) Schwierigkeiten in einzelnen Behörden, sind diese i.d.R. inzwischen behoben, so dass Abfragen wohl problemlos durchgeführt werden können.

- Problem: – Dauer der Auskunftseinholung
  – Verzögerungen für die Erlaubniserteilung

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Verfassungsschutzabfrage

§ 5 Abs. 5 WaffG
Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten;
3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nummer 4 ein;
4. die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob **Tatsachen** bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen; liegt der Wohnsitz der betroffenen Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Erteilung der Auskunft zuständig.
   Es folgen detaillierte Datenschutzregelungen
   Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft diese, so hat sie die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde hat in den Fällen des Satzes 5 die nach Satz 4 gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Bedürfnis *(§14 WaffG)*

- Nach dem Bedürfnis für den Erwerb *(§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)*, an dem sich grundsätzlich nichts ändert , wird nun das Bedürfnis zum Besitz gesondert geregelt.

- Die Voraussetzungen zum Erwerb, insbesondere der Begriff „regelmäßig“, sind nun in Abs. 3 neu und klarer gefasst:
  - **Nr. 1**: Schießsport muss 12 Monate in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betrieben werden.
  - **Nr. 2**: Schießsport in den letzten 12 Monaten mindestens
    a) einmal im ganzen Monat oder
    b) 18 Mal insgesamt
  - Nr. 3: Waffe zugelassen und erforderlich (wie bisher)

Die Regelung bei Kontingentüberschreitung bleibt wie bisher (jetzt Abs. 5)

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Bedürfnis *(§14 WaffG)*

Bedürfnis zum Besitz *(§ 14 Abs. 4 WaffG i.V.m. § 4 Abs. 4 WaffG):*

- Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses generell alle 5 Jahre *(§ 4 WaffG)*
  – bisherige 3-Jahresüberprüfung nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis entfällt
- Für Sportschützen eines anerkannten Schießsportverbandes: Überprüfung nach **5 und 10 Jahren**, ob das einmal erteilte Bedürfnis noch fortbesteht
  (? Datum Erteilung WBK oder Ersteintrag?)
- Dazu muss der Waffenbesitzer pro Waffengattung (Kurz- / Langwaffe) nachweisen, dass er mit **einer eigenen** erlaubnispflichtigen Waffe den Schießsport betrieben hat.
- Dies ist dann gegeben, wenn mindestens einmal pro Quartal oder sechsmal pro Jahr entsprechend Schießaktivität nachgewiesen wird.

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Bedürfnis *(§14 WaffG)*

- Referenzzeitraum: „in den letzten 24 Monaten“

- *§ 15 Abs. 1 Nr. 7 b) WaffG:*
  Verpflichtung der Vereine, einen Nachweis der Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder zu führen

- *Korrektur im ÄnderungsG zum LuftsicherheitsG v. 22.04.2020, in Kraft am 01.05.2020:*
  „während der letzten 24 Monate vor Prüfung des Bedürfnisses“, sofern nicht die 10 Jahre vorbei sind

- Problem:
  - Art des Nachweises? Schießbuch (-) / Schießkladde
    Zeitpunkt der Kontrollen ?
  - Übertragung vom Verein auf das jeweilige Mitglied möglich, Satzungsänderung?

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Bedürfnis *(§14 WaffG)*

- **Zehn Jahre** nach der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Schießsportverein.
  - bis 31.12.2025 durch den Verein möglich
  - ab 01.01.2026 durch Schießsportverband oder Teilverband

- **Aber:** grundsätzlich bleiben Einzelfallüberprüfungen aus besonderem zu begründenden Anlass weiterhin möglich

- Entgegenstehende Verwaltungsvorschriften sind unwirksam!

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Bedürfnis *(§14 WaffG)*

Alt

§14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(1) ...

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und

2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

Neu

§14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

[Abs. 1 unverändert]

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört.

[Sätze 2 und 3 gestrichen]

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Bedürfnis *(§14 WaffG)*

Alt

Ersetzt den alten Begriff „regelmäßig“

Neu

(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
   a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
   b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat, und
3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Bedürfnis *(§14 WaffG)*

Alt

(bisherige problematische Regelung in der WaffVwV)

Neu

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe
1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechs Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: gelbe Waffenbesitzkarte (WBK) - *(§ 14 Abs. 6 WaffG)*

- Ab dem 01.09.2020 dürfen auf die Gelbe WBK nur noch 10 Waffen ohne Bedürfnisprüfung erworben werden

- Für darüber hinausgehende Waffe ist der Erwerb auf Grüne WBK möglich, aber nur noch mit Bedürfnisprüfung

- Alte Gelbe WBK genießen Bestandsschutz, d.h., die Erlaubnis gilt für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht *(§ 58 Abs. 22 WaffG)*
  Unerheblich, auf wie vielen WBK die Waffen eingetragen sind
  Beispiel:
  Ich verkaufe die 11. Waffe, um mir eine neue zu kaufen, diese muss dann auf die Grüne WBK, der Besitzstand ist erloschen!

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: gelbe Waffenbesitzkarte (WBK) - (§ 14 Abs. 6 WaffG)

Alt

(3) ….

(4) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

Neu

(5) [alte Absatz 3 wird zu neuem Absatz 5.]

(6) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von **insgesamt bis zu zehn** Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

[*Satz 2 gestrichen*]

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Magazine – *Anlage 2 Verbotene Waffen Nr. 1.2.4.3 und 1.2.4.4*

- Ab dem **01.09.2020** werden Magazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 Patronen für Langwaffen sowie 20 Patronen für Kurzwaffen als "verbotene Gegenstände" eingestuft.
- Ebenso Magazingehäuse für Wechselmagazine *(Nr. 1.2.4.5)*

- Für Magazine/Magazingehäuse, die zwischen dem **13.06.2017 und 31.08.2020** erworben wurden, kann **bis** zum **01.09.2021** eine Ausnahmegenehmigung beim BKA beantragt werden *(vgl. § 40 Abs. 4 WaffG, Übergangsregelung § 58 Abs. 17 Satz 2 WaffG)*.
  (Formular in der DSB-Newsmeldung vom 20.05.2020 und beim BKA, vgl. links am Ende)
  Voraussetzung: Interessen des Antragstellers überwiegen das öffentliche Interesse am Verbot

- In beiden Fällen müssen die Magazine/Magazingehäuse in einem Schrank der **Klasse 0** aufbewahrt werden!

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Magazine – *Anlage 2 Verbotene Waffen*

- Für Magazine/Magazingehäuse, die vor dem **13.06.2017** erworben wurden, wird das Verbot nicht wirksam, wenn der Besitzer den Besitz bis spätestens **am 01.09.2021** der zuständigen Behörde anzeigt.
  (*Übergangsregelung § 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG)*

- Aufbewahrungsregelungen gelten insoweit nicht

- Probleme:
  - Nachweis des Erwerbs vor dem Stichtag
  - „Überkreuz-Nutzung" von Magazinen für Kurz- und Langwaffen *(vgl. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.4 letzter Halbsatz)*

- Möglich ist auch die Abgabe der Magazine bei der zuständigen Behörde oder Polizei bzw. die Überlassung an einen Berechtigten.

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Magazine – *Anlage 2 Verbotene Waffen*

Übergangsregelung § 58 Abs. 17 WaffG

Quelle: BKA

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Magazine – *Anlage 2 Verbotene Waffen* Nr. 1.2.6 – 1.2.7

Das gleiche gilt für halbautomatische Kurz-/Langwaffen für Zentralfeuermunition mit eingebautem Magazin mit einer Kapazität über 20 bzw. 10 Patronen

(Übergangsregelung § 58 Abs. 18 WaffG)

Quelle: BKA

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Magazine – *Anlage 2 Verbotene Waffen* Nr. 1.2.6 – 1.2.7

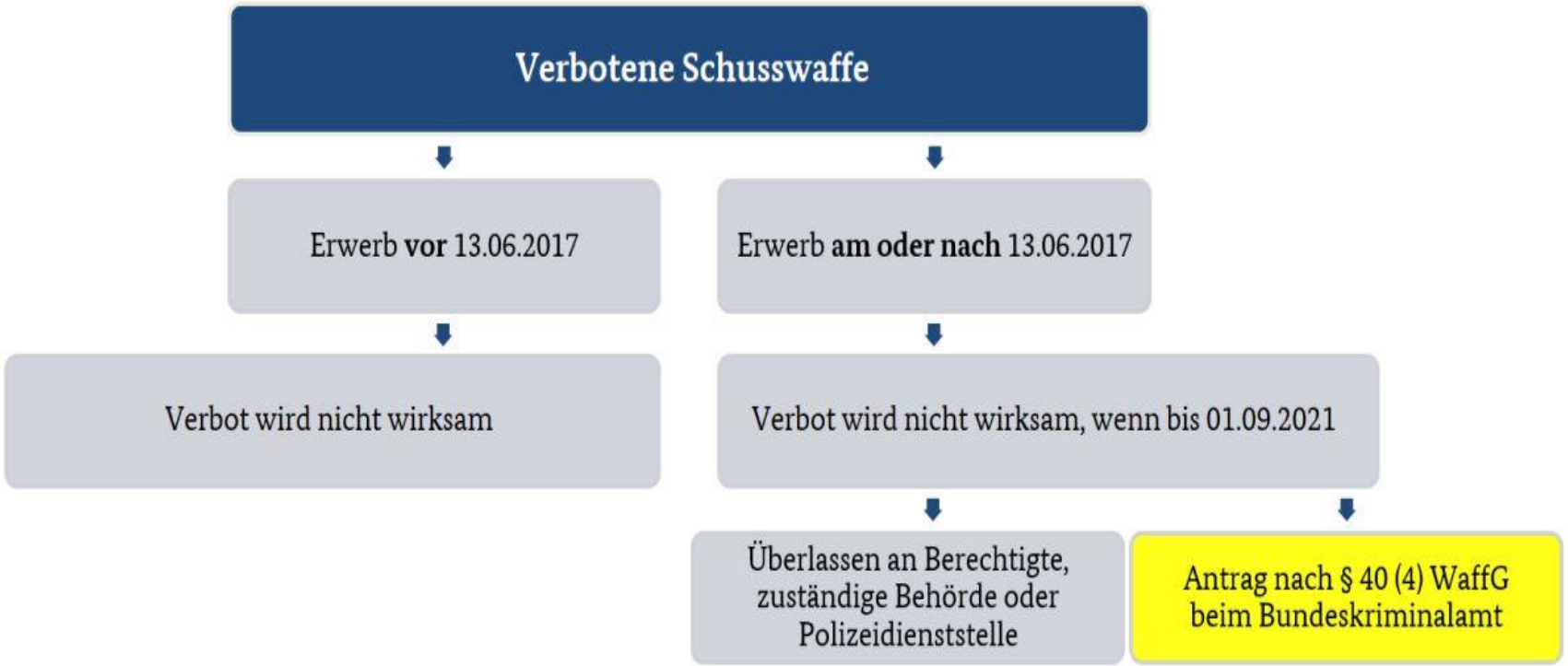

Quelle: BKA

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Wesentliche Teile

(Anlage 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1

- Neben Lauf und Verschluss sowie bei Kurzwaffen dem Griffstück werden nun Gehäuseteile und Verschlussträger ebenfalls „wesentliche" Teile

- Besitzt jemand ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil, hat er bis spätestens am **01.09.2021** eine Erlaubnis zum Besitz zu beantragen *(Übergangsregelung § 58 Abs. 13 WaffG)*

- Besitzt jemand ein verbotenes wesentliches Teil, muss er spätestens am **01.09.2021** einen Antrag auf Ausnahme beim BKA stellen *(Übergangsregelung § 58 Abs. 14 WaffG)*

- Auch hier: Überlassung an Berechtigte, Behörde, Polizei

- Achtung: Strafbarkeit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldbuße

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Salutwaffen - *§ 39 b WaffG*

- bisher erlaubnisfreier Erwerb und Besitz, wenn sie die funktions**un**tüchtig waren
  (vgl. im einzelnen Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5)
- **NEU**: Erlaubnispflicht mit Bedürfnisnachweis
  z.B. Brauchtum, kulturelle Veranstaltungen, Theater, Film
- keine Sachkunde / allgemeine Aufbewahrung § 36 Abs. 1 WaffG
- Übergangsregelung § 58 Nr. 16 WaffG:
  wer am 01.09.2020 eine solche Waffe besitzt, hat spätestens **am 01.09.2021** einen Antrag auf Erlaubnis zu stellen
  (Bis Erteilung oder Versagung der Erlaubnis bleibt Besitz erlaubt)

- **NEU**: Verbotene Schusswaffen, die zu Salutwaffen umgebaut wurden oder werden, bleiben künftig verbotene Waffen
  (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.8)
- Ausnahme mit Antrag beim BKA **bis zum 01.09.2021** oder Überlassung an Berechtigte bzw. Behörde/Polizei

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Salutwaffen - *§ 39 b WaffG*

Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.8

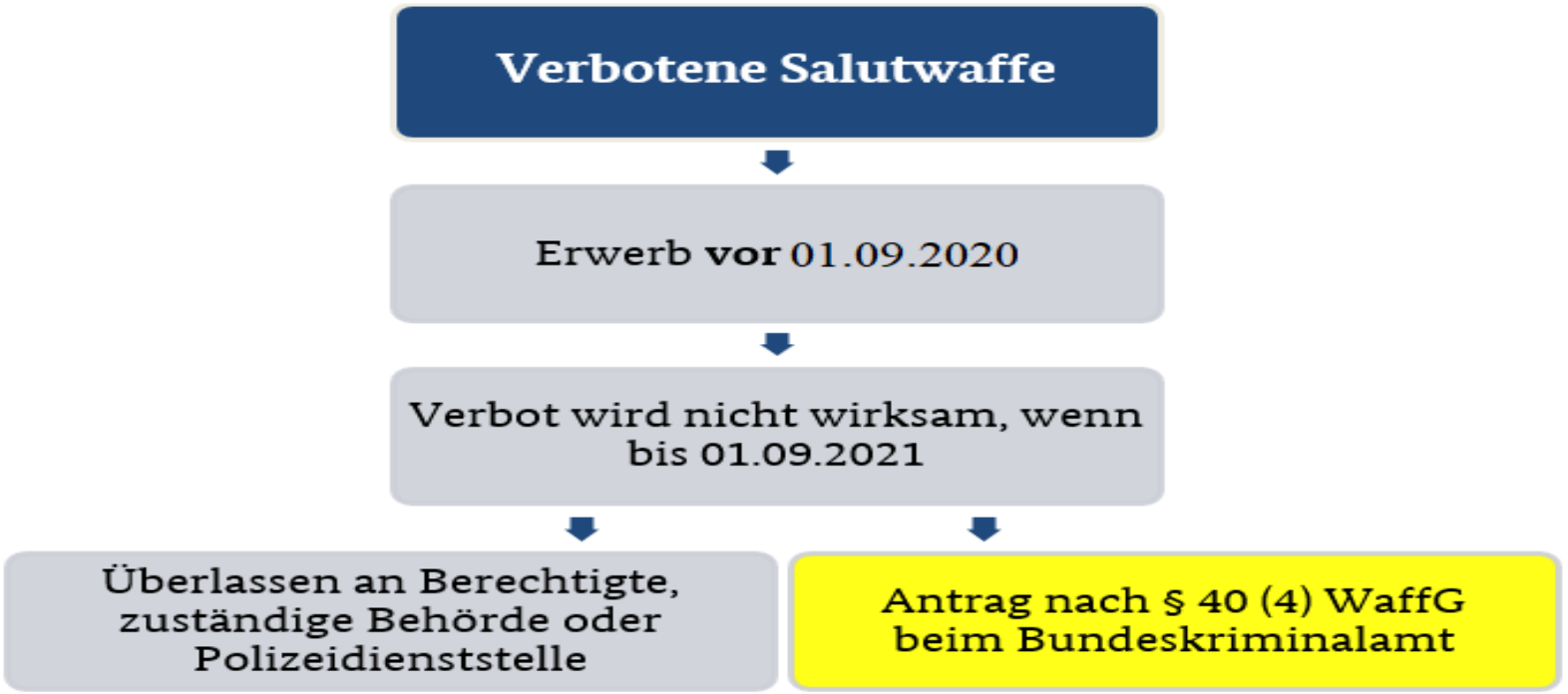

Quelle: BKA

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Salutwaffen - *§ 39 b WaffG*

§ 39b Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 ist insbesondere anzuerkennen, wenn der Antragsteller diese für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der **Brauchtumspflege** benötigt.

(2) Ein Nachweis der **Sachkunde** nach § 7 ist für die Erteilung der Erlaubnis nicht erforderlich.

(3) Die Regelungen des § 36 Absatz 3 bis 6 sowie der aufgrund von Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung finden auf Salutwaffen keine Anwendung.

Hinweis zu **Deko**rations**waffen** (unbrauchbar gemachte Schusswaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4)
Keine rechtliche Änderung
Klarstellung hins. Deaktivierungsstandards gemäß EU-Verordnungen

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Waffenverbotszonen - *§ 42 Abs. 6 WaffG*

Regelung in Abs. 5 hins. Kriminalitätsschwerpunkten gilt weiterhin

- Landesregierungen können durch Rechtsverordnung auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden oder Flächen sowie Jugend- und Bildungseinrichtungen das Führen von **Waffen i.S.d. § 1 Abs. 2 WaffG** und **Messern** mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter **verbieten** oder **beschränken**.

- Die Länder müssen in der VO **Ausnahmen** vorsehen für das berechtigte Interesse am Führen von Waffen oder Messern, z.B. für
  - Anwohner, Anlieferverkehr
  - Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse
  - Personen, die Messer in Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumspflege oder der Ausübung des Sportes führen
  - den Transport (nicht zugriffsbereit!!).
- Länder können die Ermächtigung auf andere Behörden übertragen.

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Schießstandsachverständige (SSV)

- Die Regelungen zur Überprüfung von Schießstätten in § 12 AWaffV sind aufgehoben.
- Rechtsgrundlage ist nunmehr neu § 27a WaffG, der die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten regelt und eine **Verordnungsermächtigung für die Bundesländer** enthält.
- Diese sog. **Öffnungsklausel** ermöglicht den Bundesländern, die Qualifikationsanforderungen für die Anerkennung als SSV sowie das Verfahren der Anerkennung selbst zu regeln.
- Voraussetzung für eine Anerkennung als SSV ist der Nachweis der Kenntnis der Schießstandrichtlinien durch Ablegung einer Prüfung.
- Es bleibt dabei, dass die Schießstandrichtlinien vom Bundes-innenministerium erstellt werden.
  Ob es sich hierbei der Fachkompetenz der von den betroffenen Verbänden eingerichteten AG bedienen wird, ist z.Zt. noch unklar.

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Schießstandsachverständige (SSV)

- Insgesamt könnte dies wieder zu einer besseren bundesweiten Verfügbarkeit an SSV führen, da nicht mehr ausschließlich öffentlich bestellte und vereidigte SSV zum Einsatz kommen müssen.
- Eine entsprechende Musterverordnung wurde durch eine Arbeitsgruppe der betroffenen Verbände erstellt und soll mit den Bundesländern besprochen werden.

- Inhaltlich bleibt es dabei, dass sowohl vor der ersten Inbetriebnahme als auch bei den Regelüberprüfungen und im Einzelfall bei Zweifeln am sicherheitstechnischen Zustand eine Überprüfung **durch die Behörde** mit einem „anerkannten SSV" stattfindet.

- Solange der Gesetzgeber eine RVO nicht erlassen hat, gilt die bisherige Regelung des § 12 AWaffV fort *(§ 58 Abs. 23 WaffG)*

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Sonstiges und NWR

- **Anzeige- und Mitteilungspflichten** sowie deren Inhalte sind neu geregelt, § 37 bis 37i WaffG

- Schusswaffen gleichgestellt sind sog. **Pfeilabschussgeräte**, die damit erlaubnispflichtig sind
  (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.3)

- Es bleibt bei **Vorderladerwaffen** sowie **Armbrüsten** alles beim Alten.

- Änderung **SprengG**: Regelung der Zuverlässigkeit hinsichtlich verfassungsfeindlicher Organisationen und hinsichtlich Verfassungsschutzabfrage wie beim WaffG

- Das **NWRG** wurde vollständig neu gefasst. Alle neuen Anzeigepflichten für das NWR gelten ab dem 01.09.2020.

Das neue Waffenrecht

Neue Regelungen: Jagdliche Regelungen

- Jäger und gewerbliche Erlaubnisinhaber dürfen Umgang mit Nachtsichtgeräten (Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen) haben *(§ 40 Abs. 3 WaffG).*

- Jagdrechtliche Verbote, z.B. Nachjagdverbot im BJagdG, sind zu beachten! Es gelten Sonderregelung einzelner Bundesländer.

- Verboten bleibt alles, was das Ziel beleuchtet.

- Jäger dürfen unter Vorlage eines gültigen Jagdscheins Schalldämpfer für Langwaffen mit Zentralfeuermunition erwerben *(§ 13 Abs. 9 WaffG)*. Der bisherige Voreintrag ist somit nicht mehr nötig, der Eintrag in die WBK muss binnen 2 Wochen beantragt werden.

Das neue Waffenrecht

Erste *Nachbesserungen: Spielzeug u.a.*

- Schon im Gesetzgebungsverfahren hatten der DSB und andere Verbände darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der **EU-Spielzeugrichtlinie** bisher als Spielzeug verkaufte Schussgeräte als verbotene Gegenstände eingestuft und eintragungspflichtig werden
  Mit dem am 01.05.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen (LuftSiG) ist nun klargestellt, dass insbesondere Softairwaffen mit einer Bewegungsenergie von max. 0,5 Joule nicht mehr unter das Waffengesetz fallen, sondern weiterhin als Spielzeug gelten.
  (Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 1 WaffG)
- Sprachliche Neufassung von § 14 Abs. 6 (**Gelbe WBK**)
- Anpassung der Regelung des schießsportlichen **Nachweises** an die neue Bedürfnisüberprüfung in § 15 Abs. 1 Nr. 7 b)
- Korrektur des **Datums** in der Übergangsregelung: 01.09.2020 statt 20.02.2020

Das neue Waffenrecht

Hilfreiche links

Lesefassung des neuen Gesetzes unter:
https://www.dsb.de/recht/rechtsvorschriften/waffenrecht/
Informationen des DSB
https://www.dsb.de/recht/wichtigstes-zum-waffenrecht/

Hinweise des Bundesministeriums des Innern
https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/waffen/waffenrecht/waffenrecht-node.html

Hinweise des Bundeskriminalamtes
https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Verwaltungsfunktionen/Waffenrecht/3AendWaffG/3AendWaffG.html
(hier finden Sie auch die Antragsvordrucke)

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Waffen/leitfadenWaffenteile.html

Danke für Ihre Aufmerksamkeit
Und nun zur Fragestunde

Sollten nach wie vor noch Fragen bestehen,
wenden Sie sich bitte an garmeister@dsb.de

Bevor es weiter geht - kurzes Feedback

Menti.com / Code eingeben: 23 81 63

Fragen & Antworten

Lisa Reich

Führungs-Akademie des DOSB
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Telefon: 0221-221 220 13
Telefax: 0221-221 220 14
E-Mail: info@fuehrungs-akademie.de
www.fuehrungs-akademie.de